LG Bayreuth, Beschluss v. 16.06.2026 – 51 T 63/26

Titel:

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Zurückweisung eines Akteneinsichtsgesuchs nach § 42 ZVG

Normenketten:

ZVG § 42, § 95
ZPO § 567 Abs. 1

Leitsätze:

1. § 95 ZVG steht der Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Akteneinsichtsgesuchs nach § 42 ZVG nicht entgegen. (Rn. 13) (redaktioneller Leitsatz)
2. Das Akteneinsichtsrecht nach § 42 ZVG besteht nur, wenn ein Versteigerungstermin bestimmt ist und das Verfahren nicht einstweilen eingestellt wurde. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)
3. § 42 ZVG gewährt Akteneinsicht ausschließlich zum Zweck der Information potenzieller Bietinteressenten über die Verhältnisse des Grundstücks. Ein schützenswertes Interesse besteht nur bei anstehendem Versteigerungstermin. (Rn. 21 – 22) (redaktioneller Leitsatz)
4. Die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens schließt ein Akteneinsichtsrecht nach § 42 ZVG aus, solange kein neuer Versteigerungstermin bestimmt ist. (Rn. 24 – 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Akteneinsicht im Zwangsversteigerungsverfahren nach Aufhebung des Versteigerungstermins und einstweiliger Einstellung des Verfahrens, Akteneinsicht, Zwangsversteigerungsverfahren, Verfahrenseinstellung, Bietinteresse, Beschwerdeverfahren, Versteigerungstermin, Rechtsschutzinteresse, Beschwerde

Vorinstanz:

AG Bayreuth, Beschluss vom 23.04.2026 – 61 K 48/23

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde der sonstigen Beteiligten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 23.04.2026, Az. 61 K 48/23, wird zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdewert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe

I.

1
Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Akteneinsichtsgesuchs.

2
Hinsichtlich des Sachverhaltes wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf Ziffer I der Gründe des Beschlusses des Landgerichts Bayreuth vom 31.03.2026 im Verfahren 51 T 45/26 (Bl. 264 ff. d. A.) Bezug genommen.

3
Mit Schriftsatz vom 01.04.2026 (Bl. 273 d. A.) hat der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin das Amtsgericht Bayreuth aufgefordert, die Akteneinsicht unverzüglich zu gewähren.

4
Mit Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 23.04.2026 wurde das Verfahren einstweilen eingestellt und der Versteigerungstermin aufgehoben (vgl. Bl. 290/290 R d. A.).

5

Das Amtsgericht Bayreuth hat daraufhin dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23.04.2026 (Bl. 293 d. A.) mitgeteilt, dass eine Akteneinsicht nicht mehr erfolgen könne, da das Verfahren derzeit nicht mehr betrieben werde.

6
Dagegen hat der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23.04.2026 (Bl. 295 ff. d. A.) sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass die Mitteilung des Amtsgerichts Bayreuth vom 23.04.2026 eine Entscheidung im Sinne des § 567 Abs. 1 ZPO darstelle, auch wenn es nicht als Beschluss gefasst sei. Die erneute Verweigerung der Akteneinsicht sei rechtswidrig. Die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens stehe dem Akteneinsichtsrecht nach § 42 ZVG nicht entgegen. § 42 ZVG enthalte keine zeitliche Eingrenzung; eine zeitliche Schranke des Einsichtsrechts ergebe sich allein aus dem Zweck der Regelung, Bietinteressenten eine Unterrichtung über die Verhältnisse des Grundstücks zu ermöglichen. Nach überwiegender Auffassung werde diese zeitliche Schranke erst mit dem Schluss der Versteigerung und nach zutreffender Auffassung mit der Erteilung des Zuschlags erreicht. Durch eine mittlerweile gefestigte Rechtsprechung, die im Folgenden im Beschwerdeschriftsatz dargestellt wird, werde bestätigt, dass eine einstweilige Einstellung des Verfahrens keine solche Beendigung darstelle. Die Verweigerung der Einsicht wiege im vorliegenden Fall besonders schwer, da das Amtsgericht damit eine rechtskräftige Beschwerdeentscheidung unterlaufe. Das Zwangsversteigerungsverfahren sei nicht aufgehoben worden, sondern könne jederzeit fortgesetzt werden. Daher bestehe das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin fort.

7
Das Amtsgericht Bayreuth hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 05.05.2026 (Bl. 323/323 R d. A.) nicht abgeholfen. Der Versteigerungstermin sei aufgehoben, ein neuer Termin nicht bestimmt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass ein weiterer Termin in diesem Verfahren bestimmt werde. Da somit, zumindest in absehbarer Zeit, kein Gebot abgegeben werden könne, könne es aktuell auch keinen Bietinteressenten geben, der sich über die Verhältnisse des Grundstücks unterrichten müsste. Am dortigen Versteigerungsgericht werde von der Möglichkeit der verkürzten Bekanntmachung der Terminsbestimmung kein Gebrauch gemacht. Damit entfielen die durch die Beschwerdeführerin dadurch geschilderten Erschwernisse.

8
Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 13.05.2026 auf die Kammer zur Entscheidung übertragen.

9
Der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss. Eine Stellungnahme ging innerhalb der gesetzten Frist nicht ein.

II.

10
1. Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

11
a) Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 793, 567 ff. ZPO zwar zulässig.

12
aa) Das Schreiben des Amtsgerichts Bayreuth vom 23.04.2026 stellt eine mit einer sofortigen Beschwerde nach § 567 Abs. 1 ZPO anfechtbare Entscheidung dar (vgl. BVerfG, NJW 2001, 3615; BGH, Beschluss vom 29.07.2025, Az. XIII ZB 56/22, BeckRS 2025, 22770 Rz. 7).

13
bb) § 95 ZVG steht der Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Akteneinsichtsgesuchs nach § 42 ZVG nicht entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.05.2026, Az. V ZB 90/25, BeckRS 2026, 12001)

14
b) Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.

15
Der Beschwerdeführerin steht die beantragte Akteneinsicht nach § 42 ZVG nicht zu.

16
Nach § 42 Abs. 1 ZVG ist die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der erfolgten Anmeldungen jedem gestattet. Das Gleiche gilt nach Absatz 2 der Vorschrift von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Beteiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

17
Dem Wortlaut nach wäre die beantragte Akteneinsicht demnach zu gewähren, da die Regelung keinerlei zeitliche Begrenzung des Akteneinsichtsrechts enthält.

18
Allerdings ist die Regelung in § 42 ZVG so auszulegen, dass sie ein Akteneinsichtsrecht in zeitlicher Hinsicht nur gewährt, sobald und solange ein Versteigerungstermin bestimmt ist, der jedenfalls noch nicht zu einem Zuschlag des Versteigerungsobjekts geführt hat.

19
Dafür spricht nicht nur die systematische Stellung der Vorschrift, sondern auch deren Sinn und Zweck.

20
§ 42 ZVG findet sich im zweiten Titel des ersten Abschnittes des Zwangsversteigerungsgesetzes unter Ziffer III „Bestimmung des Versteigerungstermins“.

21
Aus dem systematischen Zusammenhang wird daher deutlich, dass die Gewährung von Akteneinsicht nach der gesetzlichen Regelung nicht generell während eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu erfolgen hat, sondern mit der Bestimmung eines Versteigerungsermins im Zusammenhang steht. Andernfalls hätte die Regelung der Akteneinsicht unter die allgemeinen Vorschriften im ersten Titel oder den nachfolgenden zweiten Titel zur Anordnung der Zwangsversteigerung gefasst werden können.

22
Hinzu kommt der Sinn und Zweck der Regelung des § 42 ZVG. Dieser soll Bietinteressenten eine Unterrichtung über die Verhältnisse des Grundstücks ermöglichen (vgl. Gojowczyk, in: Stöber, ZVG, 24. Auflage 2026, § 42 Rn. 2; Huber, in: BeckOK ZVG, Stand: 01.03.2026, § 42 Rn. 10; Simon/Wüste, in: Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 5. Auflage 2026, § 42 Rn. 3; Böttcher, in: Böttcher, ZVG, 7. Auflage 2022, § 42 Rn. 1). Insoweit stellt § 42 ZVG eine Spezialvorschrift zu § 299 ZPO dar: zum einen wird im Rahmen der Zwangsversteigerung die Akteneinsicht für Bietinteressenten erweitert, als sie nicht von der Darlegung eines rechtlichen Interesses abhängt, zum anderen wird die Akteneinsicht auf bestimmte in § 42 ZVG genannte Aktenbestandteile beschränkt (vgl. Gojowcyk, in: Stöber, ZVG 24. Auflage 2026, § 42 Rn. 2 und 4).

23
Nach der gebotenen systematischen und teleologischen Auslegung der Vorschrift ist eine Akteneinsicht danach nur gemäß § 42 ZVG zu gewähren, wenn ein Versteigerungstermin bestimmt ist, das Verfahren also nicht (einstweilen) eingestellt ist (vgl. auch AG Vaihingen, Beschluss vom 11.12.2025, Az. K 29/23, BeckRS 2025, 37963; andere Ansicht: LG Münster, Beschluss vom 30.11.2024, Az. 5 T 529/24, BeckRS 2024, 51465; LG Bochum, Beschluss vom 06.03.2025, Az. 7 T 261/24, BeckRS 2025, 33342; LG Hagen (Westfalen), Beschluss vom 27.06.2025, Az. 3 T 99/25 – juris; LG Stuttgart, Beschluss vom 01.07.2025, Az. 10 T 215/25, BeckRS 2025, 45907; LG Heilbronn, Beschluss vom 11.07.2025, Az. Bö 1 T 109/25; LG Dortmund, Beschluss vom 10.11.2025, Az. 9 T 429/25, BeckRS 2025, 39636; Gojowczyk, in: Stöber, ZVG, 24. Auflage 2026, § 42 Rn. 2). Auf die in diesem Zusammenhang streitige Frage, ob das Einsichtsrecht zeitlich bis zum Schluss der Versteigerung oder der Erteilung des Zuschlags besteht (vgl. zum Streitstand Huber, in: BeckOK ZVG, Stand: 01.03.2026, § 42 Rn. 10) kommt es vorliegend nicht an.

24
Denn nach Aufhebung des Versteigerungstermins und einstweiliger Einstellung des Verfahrens ist offen, ob es überhaupt zu einer Versteigerung bzw. Veräußerung des Grundstücks kommen wird. In dieser Lage des Verfahrens gibt es – ebenso wie vor einer Terminsbestimmung – kein schützenswertes Interesse nicht am Verfahren beteiligter Dritter sich als potentielle Bietinteressenten über die Verhältnisse des Beschlagnahmeobjekts zu informieren.

25

Insbesondere kann die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens darauf beruhen, dass die Bemühungen des Schuldners (z.B. durch Umschuldungsmaßnahmen) eine Versteigerung zu vermeiden, so weit gediehen sind, dass der bzw. die betreibenden Gläubiger eine einstweilige Einstellung bewilligen. In diesem Fall tritt das Interesse, einen möglichst hohen Wert für das Versteigerungsobjekt zu erzielen, hinter dem Interesse des Schuldners an der Vermeidung der Zwangsversteigerung seines Eigentums zurück.

26
Allein das Vorbringen, dass bei einer einstweiligen Einstellung des Verfahrens die Frist zur Bekanntmachung der Terminsbestimmung gemäß § 43 Abs. 1 ZVG auf zwei Wochen verkürzt sei, genügt angesichts dessen nicht, um ein voraussetzungsloses Akteneinsichtsrecht für den Zeitraum zu rechtfertigen, in dem kein Versteigerungstermin angesetzt ist. Hinzu kommt, dass vorliegend das Amtsgericht Bayreuth im Nichtabhilfebeschluss ausgeführt hat, dass von der Möglichkeit der Verkürzung der Terminsbestimmung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 ZVG vom dortigen Versteigerungsgericht kein Gebrauch gemacht werde.

27
Nachdem im vorliegenden Verfahren der Termin zur Versteigerung am 23.04.2026 aufgehoben wurde und bislang kein neuer Termin bestimmt wurde, ist derzeit keine Akteneinsicht nach § 42 ZVG zu gewähren.

28
Das Beschwerdevorbringen veranlasst nicht zu einer Abänderung der Entscheidung.

29
Insbesondere steht dieser Entscheidung der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.05.2026 (Az. V ZB 90/26, BeckRS 2026, 12001) nicht entgegen, da dieser sich nur mit dem inhaltlichen Umfang der Akteneinsicht nach § 42 ZVG befasst, nicht aber mit der Frage einer zeitlichen Begrenzung.

30
Das Amtsgericht Bayreuth hat das Akteneinsichtsgesuch daher im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

31
Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

32
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (vgl. BGH, Beschluss vom 21.05.2026, V ZB 90/26, BeckRS 2026, 12001). Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Gesetz.

33
Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 47, 48 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO (vgl. LG Bamberg, Beschluss vom 24.02.2025, Az. 32 T 3/25, BeckRS 2025, 45904).

34
Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.